

Schiedsrichterordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Juni 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Organisation des Schiedsrichterwesens

- (1) Den Schiedsrichterausschüssen obliegt die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben. Grundlage dieser Aufgaben ist die DFB-Schiedsrichterordnung und die DFB-Ausbildungsordnung.
- (2) Gebildet werden:
 - a) ein Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - b) in jedem Bezirk ein Bezirksschiedsrichterausschuss,
 - c) in jedem Kreis ein Kreisschiedsrichterausschuss.
- (3) Die Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse, ihre Wahlen und das Vorschlagsrecht sowie die Dauer ihrer Amtszeit richten sich nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen.

§ 2

Aufgaben der Schiedsrichterausschüsse

(1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- a) regelt die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter sowie die Fortbildung der Schiedsrichter,
- b) führt Fortbildungslehrgänge für Jungschiedsrichter, Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Vorsitzende und Mitglieder der Bezirks- und Kreisschiedsrichterausschüsse durch,
- c) bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und zur Ausrichtung der Schiedsrichter-Lehrarbeit einen Verbandsschiedsrichterlehrstab,
- d) nimmt die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Verbandsebene vor,
- e) setzt Schiedsrichterassistenten zu Spielen auf Verbandsebene und in den Spielklassen an, in denen vom Verband Schiedsrichterassistenten zu stellen sind,
- f) kann die Ansetzungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten für einzelne Spielklassen auf die Bezirks- und Kreisschiedsrichterausschüsse übertragen gegen Kostenerstattung,

- g) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- h) nimmt nach dem Leistungsprinzip die durch das Präsidium zu bestätigende Einteilung der Verbandsschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen vor.
- i) ahndet Verstöße von Verbands-, Bezirks- und Kreisschiedsrichtern im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen und bei Lehrgängen, zu denen er eingeladen hat.

(2) Der Bezirksschiedsrichterausschuss

- a) nimmt die Prüfung der Schiedsrichteranwärter ab,
- b) bildet für die Leitung von Fortbildungslehrgängen und zur Unterstützung der Lehrarbeit der Kreise einen Bezirksschiedsrichterlehrstab,
- c) führt Fortbildungslehrgänge für Bezirksschiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Vorsitzende und Mitglieder der Kreisschiedsrichterausschüsse durch,
- d) nimmt die Schiedsrichteransetzungen für die Spiele auf Bezirksebene vor,
- e) setzt Schiedsrichter / Schiedsrichterassistenten zu Spielen im Bezirk in den Spielklassen des Verbandes an, für die ihm der Verbandsschiedsrichterausschuss die Schiedsrichter- / Schiedsrichter-Assistentenansetzungen übertragen hat,
- f) kann die Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenansetzungen für einzelne Spielklassen auf die Kreisschiedsrichterausschüsse übertragen gegen Kostenerstattung,
- g) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,
- h) nimmt nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Bezirksschiedsrichter und die Auswahl sowie Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Verbandsschiedsrichterausschuss vor,
- i) ahndet Verstöße von Bezirks- und Kreisschiedsrichtern im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen und bei Lehrgängen, zu denen er eingeladen hat.

(3) Der Kreisschiedsrichterausschuss

- a) führt die Werbung und Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern durch,
- b) ist für das Erteilen und für das Aberkennen der Befähigung als Schiedsrichter zuständig,
- c) erfasst alle bestätigten Schiedsrichter und Jungschiedsrichter und führt darüber einen Nachweis,
- d) überwacht die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch die Vereine,
- e) verlängert beim Vorliegen der Voraussetzungen die Gültigkeit der Schiedsrichterausweise,
- f) führt regelmäßig (möglichst jeden Monat) Lehrabende durch,
- g) nimmt – soweit unter i) nicht anders geregelt – die Ansetzungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten für alle Spiele auf Kreisebene und innerhalb des Kreises für die Spiele in den höheren Spielklassen vor, für die ihm der Verbands- oder Bezirksschiedsrichterausschuss die Schiedsrichter-/Schiedsrichterassistentenansetzungen übertragen hat,
- h) überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt,

- i) nimmt nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Schiedsrichter und die Auswahl sowie die Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Bezirksschiedsrichterausschuss vor,
 - j) ahndet Verstöße von Schiedsrichtern allgemeiner Art und im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen hat,
 - k) kann alle bestätigten Schiedsrichter und Schiedsrichteranwälter in Schiedsrichtervereinigungen oder -kameradschaften zusammenfassen.
 - l) kann folgende Aufgaben an die von den Vereinen – nach Möglichkeit – zu benennenden Vereinsschiedsrichterobleute delegieren:
 - Einteilung der Schiedsrichter seines Vereines zu Spielen, deren Ansetzung ihm der Kreisschiedsrichterausschuss übertragen hat (Jugendspiele der G- bis D-Junioren und gegebenenfalls Herrenspiele unterhalb der 1. Kreisklasse)
 - Werbung von Schiedsrichtern innerhalb des eigenen Vereins
 - Fortbildung der Vereinsschiedsrichter. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Schiedsrichterausschüsse sind berechtigt, ordnungskonforme Durchführungsbestimmungen vor Beginn einer Spielserie zu erlassen.

§ 3

Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter

Die Befähigung als Schiedsrichter setzt voraus:

- a) Mitgliedschaft in einem Verbandsverein,
- b) Vollendung des 16. Lebensjahres, für Jungschiedsrichter Vollendung des 14. Lebensjahres,
- c) erfolgreiche Teilnahme an einem Schiedsrichteranwälterlehrgang,
- d) Bewährung als unparteiischer Spielleiter bei mindestens drei Spielen.

§ 4

Schiedsrichterausweis

- (1) Nach Erfüllen der Voraussetzungen gemäß § 3 erhält der (Jung-) Schiedsrichter einen Schiedsrichterausweis.
- (2) Der Schiedsrichterausweis berechtigt während seiner Gültigkeit zum freien Eintritt bei Fußballspielen im DFB-Gebiet.
Gemäß § 25 der Durchführungsbestimmungen für die Bundesspiele sind für DFB-Spiele bis zu 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen.

Bei Fußballspielen in der Halle im Bereich des NFV ist aus Kapazitätsgründen das Kontingent an Freikarten auf 30 beschränkt. Die Kreisschiedsrichterausschüsse organisieren und übernehmen in Absprache mit dem Veranstalter die Verteilung in der jeweiligen Halle. Einlass ist nur gegen Vorlage eines gültigen Schiedsrichterausweises zu gewähren.

- (3) Dieser Ausweis ist Eigentum des Verbandes. Nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder nach Aberkennung der Befähigung als Schiedsrichter ist er dem zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss zurückzugeben.
- (4) Der Ausweis gilt jeweils für ein Spieljahr. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen wird seine Gültigkeit jeweils für ein Spieljahr verlängert.

II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters

§ 5

Allgemeines

- (1) Der Schiedsrichter ist zur Übernahme der Aufträge der für ihn zuständigen Schiedsrichterausschüsse als Schiedsrichter und als Schiedsrichterassistent verpflichtet.

Freundschafts- oder Wohltätigkeitsspiele darf der Schiedsrichter nur im Auftrag oder mit Genehmigung der zuständigen Schiedsrichterausschüsse leiten.
Die Ausnahme bildet § 30 SpO (Nichtantreten des Schiedsrichters).

- (2) Bei Verhinderung oder Befangenheit hat er abzusagen. Die Absage muss so früh wie möglich erfolgen, damit ein anderer Schiedsrichter angesetzt werden kann. Er muss dem Schiedsrichterausschuss auch melden, welchen Vereinen er in den letzten zwei Jahren angehörte.
- (3) Der Schiedsrichter hat an den in der Regel monatlich stattfindenden Lehrabenden im Kreis sowie an Fortbildungsveranstaltungen und Leistungsprüfungen nach den Vorschriften **dieser Ordnung** und sonstiger Regelungen auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene teilzunehmen.

Den Kreisschiedsrichterausschüssen ist es freigestellt, für Schiedsrichter, die ausschließlich Spiele in den unteren Klassen des Kreises leiten wollen, in folgenden Bereichen Erleichterungen zu ermöglichen:

- Pflichtteilnahme am Kreisschiedsrichterlehrabend,
- Ablegen der Kreisleistungsprüfung.